

Vorlagennummer: DrS/2024/171
Vorlageart: Bericht der Verwaltung
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Ergebnisse Jugend im Kreistag vom November 2023/ Antrag AG 3: Förderung und Aufklärung von gesunder Ernährung und sportlichen Aktivitäten

Datum: 08.08.2024
Federführung: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ziele:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Kenntnisnahme)	10.09.2024	Ö

Zusammenfassung: Die Anträge aus dem Jugendkreistag des Kreises Segberg sind in die jeweils zuständigen Ausschüsse zu übernehmen. Die Verwaltung geht über diese Berichtsvorlage auf den Beschluss des Jugendkreistages vom 22.11.2023 (DrS 2023/002) ein. Bei dem Beschluss geht es um die Aufklärung zum Thema Sport und Ernährung und die Bereitstellung von mehr Fördergeldern für den Sport. Mehr dazu im Sachverhalt.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes Jugend im Kreistag im November 2023 hat sich die **Arbeitsgruppe AG 3 (Gesund wie geht das ?)** mit dem Thema Gesundheit und Sport beschäftigt und folgenden Beschluss (siehe Anlage 1 DrS/2023/002) gefasst:

Der Kreistag beschließt:

Der Jugendkreistag empfiehlt folgende Veränderungen zur Aufklärung von Sport und gesunder Ernährung und welche Vorteile diese mit sich bringen.

1.: Mehr Fördergelder für Sportvereine, um mehr Angebote zu schaffen, die dazu beitragen sollen, dass mehr und gesünder Sport getrieben werden kann.

2.: Die Kreisverwaltung soll wissenschaftlich gesicherte Informationen online (z.B. Instagram) publizieren. Die Themen sollten gesunde Ernährung im Alltag, den Körper fit halten (sportliche Aktivitäten) und medizinische Begriffe (BMI, NutriCore, Körperfettanteil, etc.)sein, die den Menschen dabei helfen, sich ein eigenes Bild über Sport und ihre

psychischen und physischen Vorteile zu machen.

Stellungnahme der Verwaltung zu dem Antrag :

Zu 1. des Beschlusses : bereits seit vielen Jahren wird der Sport im gesamten Kreisgebiet durch den Kreis Segeberg gefördert.

Die Bearbeitung der Sportförderung hat der Kreis Segeberg per Vertrag auf den Kreissportverband Segeberg e.V (KSV) übertragen. Jährlich wiederkehrend erhält der KSV finanzielle Mittel für die Förderung des Sports, die er zweckgebunden einsetzt bzw. verteilt. Hierzu hat der Kreis Segeberg 2 Richtlinien erlassen:

a) Die Richtlinien des Kreises Segeberg über die finanzielle Förderung von Sportvereinen im Kreis Segeberg im Rahmen einer Kostenbeteiligung an den Entschädigungen ihrer Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen (s. Anlage 3).

Mit der Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Vereine zwecks Kostenbeteiligung an den Entschädigungen ihrer Übungsleiter*inne sowie ihrer Vereinsmanager*innen trägt der Kreis dazu bei, dass die Vereine zudem ein gutes Sportangebot vorhalten können. Die Nutzung der Sportangebote ist wiederum der Gesundheit zuträglich. Bislang stellt der Kreis Segeberg einen Betrag in Höhe von 570.000 EURO an Fördermitteln zur Verfügung.

b) Die Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten vom 01.01.2024 (s. Anlage 2).

Mit der Bereitstellung finanzieller Mittel aufgrund dieser Richtlinien fördert der Kreis den Neubau, die Verbesserung, die Erweiterung , die Modernisierung, die Sanierung von Sportstätten sowie die Beschaffung langlebiger Sportgeräte, um flächendeckend im Kreisgebiet allen Sportler*innen wohnortnah die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen und somit die eigene Gesundheit zu fördern und zu erhalten.

Die Kostenbeteiligungen des Kreises tragen seit vielen Jahren kontinuierlich zu einer Verbesserung der Sportstätten bei und sorgen über die Förderung der Beschaffung von Sportgeräten auch für eine gute Ausstattung der Sportanlagen. Bislang fördert der Kreis Segeberg die vorstehend genannten Investitionen mit einem Betrag in Höhe von 1.055.000 EURO . Im Jahr 2023 wurden anteilig rund 100.000 EURO für die Anschaffung von Sportgeräten verwendet.

Möglicherweise war den Projektteilnehmer*innen Jugend im Kreistag nicht bekannt, dass der Kreis den Sport im gesamten Kreisgebiet mit hohen Beträgen fördert.

Noch in diesem Jahr wird der Kreistag erneut darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe, zukünftig ab dem Jahr 2025 Mittel für die investive Sportförderung zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Antrag des KSV liegt bereits vor (s. DrS /2022/062-02 , BKS Sitzung am 10.09.2024).

Zu 2. des Beschlusses: Die Verwaltung begrüßt die Verbreitung von gesundheitsförderlichen Beiträgen über digitale Kanäle. Bislang stehen für die Veröffentlichung von Beiträgen lediglich die Internetseite des Kreises und die Pressearbeit zur Verfügung. Die Einbettung gesundheitsförderlicher Inhalte sowie Beiträge über Social Media sind jedoch wünschenswert.

Die Verwaltung beabsichtigt, auf der Internetseite des Kreises unter „Gesundheitsförderung“ weitere gesundheitsweisende Informationen zu veröffentlichen.

Der Fachdienst Fachdienst 53.55 Sozialpsychiatrie und Gesundheitsförderung, hier insbesondere die Gesundheitsplanerin, steht im Rahmen des Projektes Bewegungslots*innen mit dem Kreissportverband im Austausch. Ziel des Projektes ist es, das Bewegungsverhalten und die soziale sowie gesundheitliche Chancengleichheit der Menschen im Kreis Segeberg zu fördern. Die Gesundheitsplanerin wird sich bezüglich der Möglichkeit der Veröffentlichung von Beiträgen zum Thema Gesundheit und Sport auf der Homepage des KSV ebenfalls mit dem KSV abstimmen.

Anlage/n

- 1 - DrS_2023_002 AG 3 - Förderung und Aufklärung von gesunder Ernährung und sportlichen Aktivitäten (öffentlich)
- 2 - Rili Sport investiv 01.01.2024 (öffentlich)
- 3 - Sportförder_Richtlinien Ü-Leiterinnen ab 01.07.2023 (öffentlich)

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2023/002
Jugend im Kreistag - öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 21.11.2023

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	22.11.2023	Jugendkreistag des Kreises Segeberg

Antrag der AG 3 Gesund, wie geht das? Förderung und Aufklärung von gesunder Ernährung und sportlichen Aktivitäten

Beschlussvorschlag:

Der Jugendkreistag beschließt:

Der Jugendkreistag empfiehlt folgende Veränderungen zur Aufklärung von Sport und gesunder Ernährung und welche Vorteile diese mit sich bringen.

- 1: Mehr Fördergelder für Sportvereine, um mehr Angebote zu schaffen, die dazu beitragen sollen, dass mehr und gesünder Sport getrieben werden kann.
- 2: Die Kreisverwaltung soll wissenschaftlich gesicherte Informationen online (Bsp.: Instagram) publizieren. Die Themen sollten gesunde Ernährung im Alltag, den Körper fit halten (sportliche Aktivitäten) und medizinische Begriffe (BMI, Nutri-Score, Körperfettanteil, etc.) sein, die den Menschen dabei helfen, sich ein eigenes Bild über Sport und ihre psychischen und physischen Vorteile zu machen.

Sachverhalt:

Hinweis: Aufgrund von Technik-/Übertragungsproblemen ist der ausgearbeitete Text verloren gegangen, so dass der Antrag nur mündlich vorgestellt werden konnte.

Zusatzkosten Privatschüler (1-10 Klasse) :204.422,4

Zusatzkosten Privatschüler (11-13 Klasse) :48.297,6

Zusatzkosten allg. bild. Schüler (11-13 Klasse) :455.457,6

Gesamte Zusatzkosten : 708.177,6

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
☐ Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Steuerliche Relevanz

☐ Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

☐ Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

☐ Nein

☐ Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja:

Anlagen:

Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baus und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten vom 01.01.2024

Version 1

Hinweis: Die Antragsbearbeitung inkl. Abschluss der Förderverträge obliegt dem Kreissportverband Segeberg e.V. (nachfolgend als KSV bezeichnet), An der Trave 1, 23795 Bad Segeberg / info@se-sport.de.

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule und Kultur

Ansprechpartnerin: Susanne Schleicher

04551 951-9566

Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Zuwendungsfähige Bereiche.....	5
3. Mindestnutzungsdauer	7
4. Höhe der Zuwendung	8
5. Verfahrensvorschriften	10
6. Prüfungsrecht.....	12
7. Vorbehalt.....	12
8. Datenschutz.....	12
9. Inkrafttreten und Übergangsregelungen	12

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Kreis Segeberg fördert auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFGSH) vom 07.03.2022 und auf Grund des jeweiligen Haushaltsplanes des Kreises den Bau und die Verbesserung von nicht kommerziell betriebenen Sportstätten und gewährt Zuwendungen für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten. Die Förderung erfolgt in der Erkenntnis, dass Sportprojekte die eigene finanzielle Kraft von kommunalen Trägern übersteigen und dass in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben der Vereine und Verbände deren Leistungskraft zur Kostendeckung nicht ausreicht.

1.2 Der Sport erhält bei nachgewiesenem Bedarf die öffentliche Hilfe des Kreises, die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der ökologischen Ansprüche zweckgebunden gewährt wird; sie wird insbesondere auf den Breitensport ausgerichtet.

1.3 Alle Sportler, auch die nicht einem Verein / Verband angehörenden, sollen die Möglichkeit erhalten, sich sportlich zu betätigen. Deshalb soll im Kreis ein ausreichendes Netz von Sportanlagen geschaffen und erhalten werden, das den Sporttreibenden bei möglichst gefahrlosen Wegen in jeweils angemessener Entfernung von ihrem Wohnort zur Nutzung angeboten wird.

1.4 Wo ein angemessenes kommerzielles Angebot von Sportstätten besteht, ist dieses in die Bedarfsplanung des Kreises einzubeziehen. Ob die Voraussetzungen über die Berücksichtigung vorliegen, entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Gemeinden.

1.5 Die Errichtung und Unterhaltung von Sondersportstätten gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der Gemeinden. Die Errichtung und Unterhaltung von Sondersportstätten (z.B. Golfplätze, Kegelsportanlagen) soll dagegen in erster Linie Aufgabe der Sportvereine und Sportverbände sein.

1.6 Grundlage der Förderung für den Bau und die Verbesserung von Sportstätten sowie der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten sind neben diesen Richtlinien die ab 01.01.2017 gültigen Richtlinien des Kreises Segeberg vom 24.10.2016 für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Sie sind in vollem Umfange anzuwenden, soweit nicht diese Sportförderrichtlinien spezielle Regelungen vorsehen.

1.7 Sofern Dritte mit der Förderung von Baumaßnahmen und der Verbesserung von nicht kommerziell betriebenen Sportstätten und der Anschaffung

von langlebigen Sportgeräten beauftragt sind, haben sie diese Sportförderlinien in Verbindung mit den jeweils gültigen Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg anzuwenden.

2. Zuwendungsfähige Bereiche

Für folgende Bereiche werden Zuwendungen gewährt:

2.1 Neubau von Sportstätten einschließlich Umzäunungen von Außen-sportanlagen und Lärmschutzanlagen, d. h. neue Anlagen ohne Verwendung vorhandener wesentlicher Bauteile; inkl. Abriss von Sportstätten oder Teilen dieser zur Vorbereitung von Neu- oder Teilneubauten von Sportstätten.

2.2 Verbesserung von Sportstätten, um

- die wohnungsnah gelegenen Standorte zu erhalten und deren Inanspruchnahme für andere städtebauliche Zwecke sowie eine Verlagerung der Sportstätten in Siedlungsrandbereiche zu vermeiden,
- die Qualität des Wohnumfeldes zu verbessern,
- nicht mehr funktionsgerechte Altbauten den modernen bautechnischen Entwicklungen und sportfunktionellen sowie betriebstechnischen Erfordernissen anzupassen,
- den Ausnutzungsgrad der Anlagen zu steigern,
- den sportfunktionellen Gebrauchswert der Anlagen nachhaltig zu erhöhen (z. B. durch Anpassung an neue Sportarten, wenn für diese eine dauerhafte Nachfrage zu erwarten ist),
- die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern (z. B. durch Anwendung moderner Bauweisen und technischer Einrichtungen),
- Energie einzusparen.

Die Verbesserung von Sportstätten umfasst folgende Maßnahmenarten:

2.2.1 Erweiterung von Sportanlagen, z. B.

- einer Rundlaufbahn von 4 auf 6 Bahnen
- Vergrößerung eines Spielfeldes
- Installation einer Beleuchtungsanlage zur besseren Ausnutzung der Sportstätte
- Sportlerheime
- Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen
- Einbau einer Bewässerungsanlage für Rasen- oder Tennenspielfelder. Sollte der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich sein, so ist ebenfalls der Bau eines Brunnens förderungsfähig. Die baufachliche Prüfung ist maßgeblich für die Förderhöhe.

2.2.2 Modernisierung als bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Erhöhung des sportfunktionellen Gebrauchswertes sowie der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch Ersatz veralteter und unwirtschaftlicher Anlagenteile. Einbezogen sind die hierdurch verursachten Instandsetzungen, z. B.

- Einbau moderner und hoch belastbarer Kunststoffbeläge auf Sportplätzen
- Ausbau von Umkleide- und Sanitärräumen nach sportfunktionellen und hygienischen Erfordernissen
- Neueinrichtung von Duschen und sanitären Anlagen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung für den Eigenverbrauch
- Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten
- Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen

2.2.3 Sanierung von Sportstätten als Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Sollzustand) von Anlagen (ursprünglicher Nutzungswert), z. B.

- Erneuerung von Spielfeldbelägen oder einzelner Schichten des Spielfeldaufbaues
- Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen
- Erneuerung von Fußböden in Sporthallen
- Dacherneuerung bei Sportstättengebäuden (Dachneigung mind. 5 Grad)
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten
- Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen
- Abriss von Sportstätten oder Teilen dieser zur Vorbereitung von Neu- oder Teilneubauten von Sportstätten

2.3 Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

- Sportgeräte (z.B. Judomatten, Fußballtore, Tischtennistische)
- Sportwaffen im Sinne von Vereinswaffen für Jugendliche und Erwachsene

2.4 Förderungseinschränkungen

- Schwimmstätten werden nur für den dem reinen Sport dienenden Kostenanteil gefördert. Für Freizeitbäder werden Sportfördermittel nicht gewährt.
- Neue Sportarten werden nur gefördert, soweit sie vom Landessportverband als förderungsfähig anerkannt werden. Im Einzelfall entscheidet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
- Schulsportanlagen, die überwiegend von Vereinen genutzt werden, sind mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Kosten zuwendungsfähig.

2.5 Förderungsausschlüsse

- laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des bestimmungsgemäßen Nutzwertes einer Anlage dienen,
- Zuschaueranlagen und Parkplätze,
- Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände für die Nutzung von Sportgeräten,
- Wege und Pflasterflächen auf dem Sportgelände,
- Kosten für Golfplätze (Nur bei Betreibergesellschaften; bei gemeinnützigen Golfvereinen, die dem KSV Segeberg angehören, ist eine Förderung möglich.).
- Reine Schulsportanlagen sind nicht förderfähig.
- Neubauten von Tennenspielfeldern werden nicht gefördert.

3. Mindestnutzungsdauer

Für die Modernisierung oder Sanierung können Zuwendungen grundsätzlich erst bei Ablauf einer Mindestnutzungsdauer gewährt werden; diese beträgt

3.1 bei Sportplätzen als Tennen- und Kunstrasenplätzen 12 Jahre

3.2 bei Tennisplätzen 12 Jahre

3.3 bei Kunststoffflächen (innen und außen) 12 Jahre

3.4 bei speziellen Anlagen für einzelne Sportarten 12 Jahre

3.5 bei Teppichböden in Tennishallen 10 Jahre

3.6 bei Hochbaumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen (Dachneigung mind. 5 Grad) 20 Jahre. Bei Heizungsanlagen wird die Mindestnutzungsdauer auf 15 Jahre festgelegt. Bei der Erneuerung der Heizungsanlage aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Änderung der Abgaswerte) beträgt die Nutzungsdauer 12 Jahre.

3.7 bei Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen 20 Jahre

3.8 bei Zuwendungen zu Nr. 3.1 bis 3.7 ist Voraussetzung, dass die Sportstätten im Laufe der Jahre sachgerecht gepflegt und unterhalten wurden. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

3.9 bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung (z. B. Beleuchtung, Photovoltaik zum Eigenverbrauch, Solaranlagen) 15 Jahre.

3.10 bei langlebigen Sportgeräten in der Regel 10 Jahre (über Ausnahmen entscheidet der beim KSV angesiedelte Prüfungsausschuss).

4. Höhe der Zuwendung

4.1 Die Höhe der Zuwendung und die Regelförderquote richtet sich nach Punkt 3/3.1 bis 3.8 der ab 01.01.2017 geltenden Richtlinien des Kreises Segeberg vom 24.10.2016 für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg. Die Höhe der Förderquote für langlebige Sportgeräte beträgt 30 v. H., in Sonderfällen bis zu 30 v.H. der als förderfähig anerkannten Kosten. Die Zuwendung für den Bau und für die Verbesserung von Sportstätten und für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten wird ausschließlich in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und auch nur dann, wenn sich die Gemeinden mit mindestens 30 v. H. an den anerkannten zuwendungsfähigen Kosten beteiligen. Für nachfolgende Bereiche werden zuwendungsfähige Kosten bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

4.2 Bei Sportlerheimen je qm Nutzfläche und angemessener Nebenfläche 2.500 €. Zuwendungen werden bei Sportlerheimen nur für die Umkleide- / Sanitäre Bereiche und Jugendräume sowie für Mannschaftsräume gewährt.

4.3 Rasenspielfelder

Normspielfelder 50 x 68 m	200.000 €
Normspielfelder 60 x 90 m	300.000 €
Normspielfelder 68 x 105 m	400.000 €

Die Maße verstehen sich zuzüglich der vorgeschriebenen Sicherheitszonen. Trainingsflächen mit geringeren Maßen als 50 x 68 Meter sind ggf. nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss des KSV förderfähig. Die förderfähigen Kosten werden prozentual zu den Kosten des kleinsten Normspielfeldes ermittelt.

4.4.1. Kunstrasenspielfelder (Neubau / Sanierung)

Normspielfelder 50 x 68 m	400.000 €
Normspielfelder 60 x 90 m	500.000 €
Normspielfelder 68 x 105 m	700.000 €

Die Maße verstehen sich zuzüglich der vorgeschriebenen Sicherheitszonen. Trainingsflächen mit geringeren Maßen als 50 x 68 Meter sind ggf. nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss des KSV förderfähig. Die förderfähigen Kosten werden prozentual zu den Kosten des kleinsten Normspielfeldes ermittelt.

4.4.2 Tennenspielfelder

Neubauten von Tennenspielfeldern werden nicht gefördert. Sanierung von Normspielfeldern

Obergrenze:

maximal 75 % der Obergrenzen für einen Neubau

Normspielfelder 50 x 68 m	168.750 €
Normspielfelder 60 x 90 m	225.000 €
Normspielfelder 68 x 105 m	300.000 €

4.5 Die Finanzierung von Sporthallen wird überwiegend im Rahmen der Schulbaufinanzierung abgewickelt. Schulsportanlagen müssen in der unterrichtsfreien Zeit vor allem den Sportvereinen zur Verfügung stehen.

4.5.1 Bei Hallen für über den reinen Schulsport hinausgehenden Bedarf

Halle 15 x 27 m	1.500.000 €
Halle 22 x 44 m	2.000.000 €
Halle 27 x 45 m	2.500.000 €

4.5.2 Für Umkleide- und Sanitärräume an Sporthallen werden Kreiszuwendungen entsprechend der Förderung bei Sportlerheimen gewährt

4.6 Tennisanlagen

Je Tennisplatz	50.000 €
Je Tennishallenplatz (für Neubau / Sanierung)	500.000 €

Es werden Zuwendungen für maximal 2 Hallenplätze je Verein gewährt. Bei der Bemessung des Bedarfs ist bei Außen- wie auch Hallenplätzen von einem Feld je 40 Spieler*innen auszugehen.

4.7 Golfplätze / -anlagen

Kumulierte Zuwendungen je Mitglied bis zu 100 € für gemeinnützige Golfvereine, die dem KSV Segeberg angehören.

Unter Golfanlagen werden der Platz, die Driving-Range, das Pitching-Green und ein erforderliches Vereinsheim zusammengefasst.

4.8. Trainingsbeleuchtungsanlagen 70.000 €

4.9 Sanierung von Sportstätten-Lärmschutzanlagen je Spielfeld 100.000 €

Verfahrensvorschriften

5.1 Anträge sind in schriftlicher Form auf KSV-Antragsformular unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und entsprechender Planungsunterlagen entweder per Post oder digital (Scan per E-Mail) beim KSV zu stellen.

Baumaßnahmen, die über 25.000 € liegen, sind ausschließlich in rein schriftlicher Form per Post vorzulegen – in zweifacher Ausfertigung zur Weitergabe durch den KSV an den Kreis Segeberg zwecks Erstellen des Prüfvermerks. Die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erstellen den Prüfvermerk selbst und stellen diesen dem KSV zur Verfügung.

5.2 Antragsberechtigt sind Städte, Ämter, Gemeinden des Kreises Segeberg und Vereine / Verbände des KSV, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Pächter von Sportstätten sind.

5.3 Der KSV ist bei der Planung, beim Neubau und der Verbesserung von Sportstätten (Erweiterung, Modernisierung bzw. Sanierung) einzubeziehen.

5.4 Die Förderung für Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter Zugrundelegung der vom zuständigen Bauamt fachtechnisch geprüften Antragsunterlagen und der daraufhin als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Baumaßnahmen. Honorare für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als förderfähige Kosten anzuerkennen. Bei Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 25.000 Euro kann auf die Durchführung einer baufachlichen Prüfung verzichtet werden. Die baufachliche Prüfung der Verwendungsnachweise bleibt davon unberührt. Das Prüfungsrecht des Kreises bleibt hiervon unberührt. Zu berücksichtigen sind im Übrigen die durch den KSV sportfachlich und bei kommunalen Bauträgern durch die Kommunalaufsicht finanzwirtschaftlich geprüften Aspekte.

5.5 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

5.6 Die mit Hilfe der Kreiszuwendung erstellten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden.

5.7 Bewilligungsverfahren

5.7.1 Bewilligungsverfahren und Nachweis der zweckbestimmten Mittelverwendung :

Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem KSV. Zuwendungen werden seitens des KSV schriftlich bewilligt. Bei Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen schließen der KSV und der*die Antragsteller*in einen Fördervertrag ab. Dies erfolgt aufgrund eines mit dem Kreis Segeberg abgestimmten Muster-Fördervertrages.

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist schriftlich nachzuweisen, für langlebige Sportgeräte binnen 6 Monaten nach Beschaffung, bei Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen binnen eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies seitens des KSV schriftlich gegenüber dem*der Antragsteller*in zu begründen

5.7.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln scheidet grundsätzlich aus; sie ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn

- noch während der Bauausführung unabweisbare zuwendungsfähige Kostensteigerungen unverzüglich angemeldet und vom Prüfungsausschuss des KSV anerkannt werden,
- andere wichtige Gründe (Sonderfälle) durch den Prüfungsausschuss des KSV festgestellt werden,
- auch die Kommune die Mehrkosten mit mindestens 30% bezuschusst.

5.8 Die Zuwendung verfällt, wenn sie nicht bis zum 30.11.eines Jahres abgerufen wird (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung der Verwendungsfrist bedarf der Zustimmung des KSV und ist schriftlich zu beantragen.

5.9 Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten unter 1.000 € sind nicht zuwendungsfähig.

5.10 Für bereits begonnene oder fertig gestellte Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden Kreismittel nicht bereitgestellt.

5.11 Vor der Bewilligung darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen werden bzw. die Anschaffung noch nicht getätigt sein. Die Auftragserteilung gilt als Baubeginn. Andernfalls ist die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn / zur vorzeitigen Anschaffung erforderlich. Diese wird nur in Ausnahmefällen erteilt, wenn zwingende Gründe vorliegen und die sportfachliche Prüfung erfolgt ist. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Beschaffung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

5.12 Rückforderung: Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass diese in vollem Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet wurde.

Der KSV hat widerrufene Fördermittel an den Kreis Segeberg zurückzuleiten.

5. Prüfungsrecht

Der KSV ist berechtigt, sich alle im Zusammenhang mit dem Antragverfahren sowie der Ausschüttung der Zuwendungen stehenden Unterlagen vorlegen zu lassen und ist prüfberechtigt.

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule, Kultur, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof sind ebenfalls berechtigt, die gesamten Unterlagen zu prüfen.

6. Vorbehalt

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben. Ein der Antragstellenden auf die Gewährung von Zuwendungen gemäß diesen Richtlinien besteht nicht. Sie erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltplan veranschlagten Mittel.

7. Datenschutz

Eine Prüfung auf Bewilligung ist nur möglich, wenn der*die Antragsteller*in mit der Antragstellung zustimmt, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 7 EU-DSGVO verwenden und speichern darf. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne die Einwilligung jedoch nicht möglich. Der*die Antragsteller*in kann die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Gemäß Art. 7 EU-DSGVO wirkt ein solcher Widerruf als Rücknahme des Antrages.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Vorstehende Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 21.03.2018 verlieren ihre Gültigkeit. Die vor Inkraft-Treten dieser Richtlinien bewilligten Zuwendungen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen. Vor dem 01.01.2024 abgeschlossene Förderverträge bleiben bestehen.

Bad Segeberg, den 23/1/24



gez. Jan Peter Schröder
Landrat des Kreises Segeberg

Richtlinien des Kreises Segeberg über die finanzielle Förderung von Sportvereinen im Kreis Segeberg im Rahmen einer Kostenbeteiligung an den Entschädigungen ihrer Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen.

Version 1.1

(Änderung Ziff. 5 b + c sowie Ziff .3 Zuwendungsempfänger*innen)

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule und Kultur

Ansprechpartner*in: Susanne Schleicher

04551 951-9566

Stand: 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Gegenstand der Förderung	4
2. Zuwendungszweck.....	4
3. Zuwendungsempfänger*innen und Antragsteller*innen	5
4. Art der Zuwendung, Zuwendungszeitraum, Höhe der Zuschüsse.....	5
5. Zuwendungsvoraussetzungen	5
6. Antragstellung.....	8
7. Verwendungsnachweis	9
8. Bewilligungsverfahren	9
9. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses	9
10. Datenschutz.....	10
11. Prüfungsrecht.....	11
12. Vorbehalt.....	11
13. Bekanntgabe.....	11
14. Anlagen zu den Richtlinien	11
15. Inkrafttreten	12

1. Rechtliche Grundlagen und Gegenstand der Förderung

Gemäß Artikel 13 (3) der Landesverfassung Schleswig-Holstein (LVerf SH) ist die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen Aufgabe des Landes der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Kreis erhält damit als Gemeindeverband neben den Gemeinden den gesetzlichen Auftrag, den Sport zu fördern.

Der Kreis Segeberg fördert daher Sportvereine im Kreis Segeberg im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel mit Zuschüssen zur Entschädigung ihrer für den Verein tätigen und anerkannten Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen.

Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hat der Kreis Segeberg die Aufgabe der finanziellen Förderung der Sportvereine an den Kreissportverband Segeberg, An der Trave 1, 23795 Bad Segeberg übertragen und stellt diesem jährlich entsprechende Mittel zwecks Weitergabe an die Sportvereine zur Verfügung.

2. Zuwendungszweck

Der Kreis Segeberg stellt den Sportvereinen gemäß den Richtlinien zu folgenden genannten Zwecken für den Abrechnungszeitraum (s. Punkt 4b) Zuschüsse zur Verfügung:

- als Zuschuss für die bereits durch den Verein erfolgte Entschädigung der Tätigkeit ihrer jeweiligen Übungsleiter*innen je geleisteter Übungsstunde innerhalb des Abrechnungszeitraums.
- als Zuschuss für die bereits durch den Verein erfolgte Entschädigung für die Tätigkeit ihrer jeweiligen Vereinsmanager*innen einmalig je Abrechnungszeitraum.

Anerkannte Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen im Sinne dieser Richtlinien:

Übungsleiter*innen sind Personen, die den Übungsbetrieb selbständig planen, vorbereiten und durchführen. Als Übungsleiter*innen gelten

1. Sportlehrer*innen, Gymnastiklehrer*innen
2. Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen mit DOSB-C-Lizenz
3. Personen, die vom Kreissportverband aufgrund anderer Ausbildungen als Übungsleiter*innen anerkannt sind.

Der Besuch von Fortbildungslehrgängen kann jeder*m Übungsleiter*in zur Auflage gemacht werden.

Vereinsmanager*innen sind Personen, die leitende und verwaltende Funktionen wie Abteilungsleitung, Schriftführung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit, Vereins- und Verbandsführung ausüben und im Besitz einer gültigen Vereinsmanager*innen-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes sind.

3. Zuwendungsempfänger*innen und Antragsteller*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind alle im Kreis Segeberg ansässigen, gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im Kreissportverband sind.

Ihre jeweiligen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 26 sind berechtigt, im Namen ihres Vereins die Anträge auf die Gewährung der Fördermittel gemäß diesen Richtlinien zu stellen.

4. Art der Zuwendung, Zuwendungszeitraum, Höhe der Zuschüsse

a) Art der Zuwendung

Der Kreis gewährt den Sportvereinen im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Festbetragsfinanzierung.

b) Abrechnungszeitraum

Der Kreis gewährt die Zuschüsse jeweils für den Abrechnungszeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

c) Höhe der Zuschüsse

Der Kreiszuschuss für Übungsleiter*innen beträgt 3,00 € je geleisteter Übungsstunde (gleich 60 Minuten). Wettkämpfe, Punktspiele und ähnliche Sportveranstaltungen sind keine Übungsstunden im Sinne dieser Richtlinien.

Der Kreiszuschuss für Vereinsmanager*innen beträgt jährlich:

123,00 €	C-Lizenz
138,00 €	B-Lizenz
153,00 €	A-Lizenz

5. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereines muss gegeben sein. Sie ist durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachzuweisen.

b) Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Sofern der Verein ein Sportangebot für Kinder- und Jugendliche gemäß diesen Richtlinien vorhält, schließt der Verein

- mit dem Kreisjugendamt Segeberg bzw. bei Sitz des Vereins im Stadtgebiet Norderstedt mit dem Jugendamt der Stadt Norderstedt eine Vereinbarung im Sinne des § 8a SGB VIII ab, um (möglichen) Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen begegnen zu können. Der Verein sorgt dafür, dass die Inhalte dieser Vereinbarung bekannt sind und eingehalten werden.
- Zudem schließt der Verein eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten.

Diese gilt für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen.

Ein vom Vereinsvorstand benanntes Mitglied dokumentiert die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse.

c) Abschluss einer Vereinbarung über die Tätigkeit im Verein

Zwischen den Übungsleiter*innen und dem Verein sowie zwischen den Vereinsmanager*innen und dem Verein ist vor Aufnahme der Tätigkeit jeweils eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Diese muss folgendes beinhalten:

- Die Bezeichnung der auszuübenden Tätigkeit für den Verein.
- Die Festlegung der Höhe der Entschädigungen für die Tätigkeiten und die damit verbundene Verpflichtung des Vereines, die zu erwartenden Zuschüsse des Kreises, die Zuschüsse der Gemeinde sowie mindestens den Eigenanteil des Vereins gemäß den Richtlinien an die Person auszuzahlen.
- Die Pflicht zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit.
- Die Bestätigung, dass der Person die Vereinbarungen des Vereins zum Kinder- und Jugendschutz bekannt sind, deren Inhalte eingehalten werden und sie an Fortbildungsangeboten teilnehmen wird.
- Die Bestätigung, dass die Person mit der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse gemäß diesen Richtlinien an den Kreissportverband, den Kreis Segeberg sowie den Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein einverstanden ist.

d) Kostenbeteiligung Dritter

Vorausgesetzt wird, dass sich sowohl die Vereine, als auch die für sie zuständigen Gemeinden mit einem mindestens gleich hohen Betrag beteiligen.

Im Falle der Mehrfachförderung, z.B. aufgrund Spenden, aufgrund Projektförderungen oder im Falle von Kostenübernahmen durch Krankenkassen im Rahmen des Gesundheitssports ist durch Abstimmung unter den bewilligenden Stellen eine Doppelförderung auszuschließen.

e) Vorleistung

Die Vereine treten mit der gesamten Entschädigung ihrer Übungsleiter*innen und der Vereinsmanager*innen während des unter Punkt 4 genannten Abrechnungszeitraumes mit dem Eigenanteil des Vereins sowie den zu erwartenden Zuschüssen der Gemeinden und des Kreises in Vorleistung.

Die Entschädigung gilt als ausgezahlt:

- wenn die Auszahlung per Überweisung an den/die Übungsleiter*in oder Vereinsmanager*in erfolgt ist oder
- wenn der/die Übungsleiter*in oder der/die Vereinsmanager*in aufgrund schriftlicher Verzichtserklärung zwecks einer darauffolgenden Aufwandsrückspende gegenüber dem Verein auf die Auszahlung verzichtet hat.

Die Entschädigungen sind innerhalb der Vereinsbuchführung separat auszuweisen. Das gleiche gilt für die Einnahmen aus Aufwandsrückspenden, deren Einnahmen einen Bezug zu diesen Richtlinien haben.

Nutzt der Verein die Möglichkeit, gemäß diesen Richtlinien Zuwendungen zu beantragen, muss die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins fortlaufend gegeben sein.

Der Verein muss daher während des Abrechnungszeitraums finanziell in der Lage sein, bezüglich der zu erwartenden Zuschüsse für diese in Vorleistung zu treten. Er darf bei einer zukünftigen Haushaltsplanung nicht schon vorab davon ausgehen, dass einige Übungsleiter*innen oder Vereinsmanager*innen auf die Auszahlung der Zuschüsse verzichten.

f) Gleichbehandlung

Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen einzusetzen.

6. Antragstellung

Die Vereine stellen einen schriftlichen vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Vordruck 1a und 1b dieser Richtlinien bei dem Kreissportverband Segeberg. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis gemäß Vordruck 2 beizufügen. Darüber hinaus ist dem Antrag beizufügen:

- Nachweis über den Besitz einer gültigen Übungsleiter*innen-Lizenz /Trainee-rinnen*-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), je tätige Person
- Alternativ je tätige Person ein Nachweis einer anerkannten anderen Ausbildung, die in Inhalt und Umfang mindestens mit der DOSB-Übungsleiter*innen-Lizenz vergleichbar sein muss
- Nachweis über den Besitz einer gültigen Vereinsmanager*innen-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, je tätige Person
- Unterzeichneter Tätigkeitsnachweis je Übungsleiter*in und je Vereinsmanager*in gemäß Vordruck 3a und 3b

Mit der Antragstellung erklärt der Vereinsvorstand die bestimmungsgemäße Verwendung der zweckgebundenen Fördermittel für den beantragten Abrechnungszeitraum.

Der Antrag auf den Kreiszuschuss ist rechtsverbindlich seitens des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien.

Der Antrag ist zu richten an:

Kreissportverband Segeberg
An der Trave 1
23795 Bad Segeberg

Die Antragstellung für die Gewährung von Zuschüssen gemäß diesen Richtlinien erfolgt nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (s. Punkt 4 b).

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes, somit bis zum 31. Juli des dann laufenden Jahres, einzureichen.

Für später eingehende Anträge ist eine Bezuschussung ausgeschlossen.

Der Kreissportverband ist berechtigt, in Absprache mit dem Kreis Segeberg gegenüber den Sportvereinen weitere Vorgaben zum Antragsverfahren sowie zu den Nachweisen der zweckgebundenen Mittelverwendung (s. Punkt 8) zu machen.

Das gesamte Verfahren kann auf ein Online-Antragsverfahren umgestellt werden.

7. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse seitens der Vereine gegenüber dem Kreissportverband erfolgt im Rahmen der Antragstellung über einen Verwendungsnachweis (Vordruck 2 / Verwendungsnachweis).

Die Übungsleiter*innen (s. Punkt 2) und Vereinsmanager*innen bestätigen jeweils anhand eines Tätigkeitsnachweises die Anzahl der geleisteten Übungsleiter*innenstunden bzw. ihre Tätigkeit als Vereinsmanager*in und bestätigen gleichzeitig den Erhalt der Entschädigung gemäß den Richtlinien (Vordruck 3a und 3 b / Tätigkeitsnachweis).

Darüber hinaus sind auf Anforderung ggfs. weitere Unterlagen zwecks eingehender Prüfung einzureichen (s. Punkt 11).

Der Verein hat u.a. für die entschädigten Personen gemäß Punkt 2 die aufgewendeten Gesamtausgaben in der Weise nachzuweisen, wonach die Höhe der Eigenmittel des Vereins sowie die Zuschüsse der zuständigen Gemeinden und die Zuschüsse des Kreises ersichtlich sind.

8. Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung des Antrages im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises trifft der Kreissportverband die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel des Kreises Segeberg.

Der Verein erhält eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Fördermittel oder ggfs. eine Mitteilung über die Ablehnung. Die Zustellung des Bewilligungsschreibens kann per E-Mail erfolgen. Die Auszahlung der Zuschüsse an den Verein erfolgt zeitnah nach der Bewilligung der Mittel.

9. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung des Zuschusses

a) Die Bewilligung eines Zuschusses wird seitens des Kreissportverbandes dann widerrufen, wenn der Empfänger des Zuschusses diesen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

b) Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuschüsse, die für den Abrechnungszeitraum an einen Verein ausbezahlt wurden, unverzüglich von diesem an den Kreissportverband zurückzuzahlen. Das Abrechnungsjahr bezieht sich auf den Zeitraum (1. Juli d.J. bis 30. Juni d.Fj.), in dem ein Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

Der zurückgeforderte Zuschuss ist vom Auszahlungstag an mit 5 von Hundert über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Der Kreissportverband hat die widerrufenen Zuschüsse unmittelbar an den Kreis Segeberg zurückzuleiten.

Der Kreissportverband hat dem Kreis Segeberg nach der Abrechnung Mitteilung über die Mittelvergabe zu machen.

10. Datenschutz

Die Vereine, der Kreissportverband sowie der Kreis Segeberg verpflichten sich, ihre Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO gegenüber den Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen sowie gegenüber den Mitgliedern / Teilnehmer*innen zu erfüllen. Mit der Antragstellung stimmen die Vereine (Vordruck1) sowie die einzelnen Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen (Vordruck 3) zu, dass der Kreissportverband sowie der Kreis Segeberg die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 7 EU-DSGVO verwenden und speichern darf. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrages ist ohne die Einwilligungen jedoch nicht möglich. Die/der Antragsteller/in kann die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Gemäß Art. 7 EU-DSGVO wirkt ein solcher Widerruf als Rücknahme des Antrages. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt auf sicherem Wege. Gem. Art.82 EU-DSGVO haftet der Verein bei datenschutzrechtlichen Verstößen für sein eigenes Handeln direkt. Für den Kreis Segeberg erfolgt die Informationspflicht über einen fachdienstgesteuerten Eintrag in die DSE-Datenbank.

Folgende Daten werden im Rahmen der Antragstellung und des Prüfrechts erhoben

Übungsleiter*innen und Vereinsmanager*innen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Lizenzart, Lizenznummer, Lizenzgültigkeit

Betreute Mannschaft, Übungsgruppe

Anzahl der Übungsstunden

Entschädigungshöhe

Vereinsdaten (z.T. natürliche Personen)

BGB-Vorstand

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Kontodaten

Ansprechpartner für den Antrag

Name, Vorname
Anschrift
Telefonnummer
E-Mail-Adresse

11. Prüfungsrecht

Der Kreissportverband ist über den öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, neben der einmal jährlich wiederkehrenden Prüfung der Verwendungsnachweise der Vereine über die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung der Zuschüsse bei 10 % der Vereine eine erweiterte Prüfung vorzunehmen. Die Auswahl der zu prüfenden Vereine stimmt der Kreissportverband mit dem Kreis Segeberg ab.

Der Kreissportverband ist berechtigt, sich alle in Zusammenhang mit dem Antragverfahren sowie der Ausschüttung der Zuschüsse stehenden Unterlagen vorlegen zu lassen und ist prüfberechtigt.

Der beim Kreis Segeberg zuständige Fachdienst für Kita, Jugend, Schule und Kultur und Sport, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sowie der Landesrechnungshof sind ebenfalls berechtigt, die gesamten Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

Der Kreissportverband sowie die Vereine sind verpflichtet, die Zusammenstellung der Unterlagen und die Anträge der Zuschussempfänger fünf Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

12. Vorbehalt

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Leistungen im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf die Gewährung von Zuschüssen gemäß diesen Richtlinien besteht nicht. Sie erfolgt nur im Rahmen der im Haushalteplan veranschlagten Mittel (s. Punkt 1).

13. Bekanntgabe

Die Sportvereine sowie der Kreissportverband haben auf die Förderungen des Kreises hinzuweisen und diese Richtlinien in geeigneter Weise, z. B. auf einer Internetseite des Vereines, zu veröffentlichen.

14. Anlagen zu den Richtlinien

Vordruck 1 a) und 1 b): Antrag auf Zuschüsse
Vordruck 2: Verwendungsnachweis

Vordruck 3 a) und 3 b): Tätigkeitsnachweis

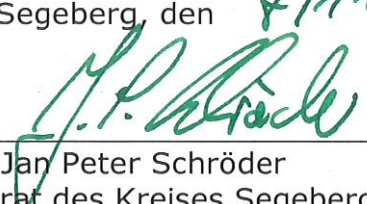
Die genannten Vordrucke sind Bestandteil dieser Richtlinien. Im Zuge der Umstellung auf ein Online-Antragsverfahren können die Inhalte der Vordrucke auf andere Weise digital abgebildet werden und sind entsprechend von den Vereinen anzuwenden.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gemäß Beschluss des Kreistages vom 12.10.2023 am 01.07.2023 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.07.2022 geltenden Richtlinien.

Bad Segeberg, den

7/11/23


gez. Jan Peter Schröder
Landrat des Kreises Segeberg

